

Jean Starobinski

SCHWERPUNKT Essays von Dieter Teichert und Daniel Fulda

WOZU - NOCH IMMER - BEGRIFFSGESCHICHTE? Stellungnahmen von
Gottfried Gabriel, Petra Gehring, Alexandra Kemmerer, Martin Laube,
Stefan Rebenich, Jochen A. Bär und Norman Sieroka

AUS DEM ARCHIV Hans-Georg Gadamer: *Der Begriff des Klassischen*

ABHANDLUNGEN von Andreas Rydberg, Gisela Schlüter,
Gerhard Schreiber, Gerald Hartung, Carsten Dutt und Martin Mulsow

REZENSIONSESSAY Gretchen Reydamsh-Shils über die Reihe SAPERE



ARCHIV FÜR BEGRIFFSGESCHICHTE

Begründet von

ERICH ROTHACKER

Herausgegeben von

CHRISTIAN BERMES, HUBERTUS BUSCHE,

MICHAEL ERLER und

CARSTEN DUTT

Band 62 · Jahrgang 2020

SCHWERPUNKT: JEAN STAROBINSKI

FELIX MEINER VERLAG

HAMBURG

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Ulrich Dierse (Bochum)

Gerald Hartung (Wuppertal)

Ralf Konersmann (Kiel)

Suzanne Marchand (Baton Rouge)

Riccardo Pozzo (Rom)

Gisela Schlüter (Erlangen-Nürnberg)

Gunter Scholtz (Bochum)

Carsten Zelle (Bochum)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-783-3946-4 · ISSN 0003-8946

ISBN eBook 978-3-7873-3954-9

Umschlagfoto: © Manuel Braun (www.manuel-braun.com)

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2020. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: Jens-Sören Mann. Druck und Bindung: Stückle, Ettenheim. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier. Printed in Germany. www.meiner.de

INHALT

Vorwort	5
---------------	---

WOZU – NOCH IMMER – BEGRIFFSGESCHICHTE?

<i>Gottfried Gabriel: Zum Erkenntniswert der Begriffs- und Metapherngeschichte</i>	7
<i>Petra Gehring: Vom Reiz der Begriffsgeschichten</i>	13
<i>Alexandra Kemmerer: (Völker)RechtsBegriffsgeschichten</i>	19
<i>Martin Laube: Überlegungen aus theologischer Sicht</i>	27
<i>Stefan Rebenich: Begriffsgeschichte und Alte Geschichte</i>	35
<i>Jochen A. Bär: Überlegungen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive</i>	41
<i>Norman Sieroka: Begriffsgeschichte und Einzelwissenschaften</i>	47

SCHWERPUNKT: JEAN STAROBINSKI

Einleitung	59
<i>Dieter Teichert</i> Begriff und Polysemie. Jean Starobinskis Metamorphosen der Begriffsgeschichte	61
<i>Daniel Fulda</i> Mit der »ungeduldigen Energie, welche den Blick bewohnt«. Jean Starobinskis »Bilder-Bücher« über das 18. Jahrhundert	89

AUS DEM ARCHIV

Einleitung	103
<i>Hans-Georg Gadamer</i> Der Begriff des Klassischen	105

ABHANDLUNGEN

Andreas Rydberg

Johan Amos Comenius and the Modern Concept of Culture 111

Gisela Schlüter

(The) Self, le Soi(-Même), das Selbst. Ein terminologischer Coup um 1700 133

*Gerhard Schreiber*Kierkegaards Sprung. Systematische und rezeptionsgeschichtliche
Bemerkungen 163*Gerald Hartung*Der philosophische Gedanke und seine Geschichte. Zur Theorie der
Philosophiegeschichtsschreibung Nicolai Hartmanns 195*Carsten Dutt*

Kosellecks Wende zur Pragmatik 209

Martin Mulsow

Wie tief reicht die Begriffsgeschichte? Für eine Deep Intellectual History 237

REZENSIONSESSAY

Gretchen Reydamts-Shils

Mut zur Geschichte. Über die Reihe SAPERE 251

BUCHBESPRECHUNGEN

Immanuel Kant: *Neue Reflexionen. Die frühen Notate zu Baumgartens*»*Metaphysica*« (Martin Walter) 267Bettina Bock / Sabine Ziegler: *Das Wortfeld »Ethik«* (Wolfgang Schneider) 274Willem Styfahls: *No Spiritual Investment in the World. Gnosticism and**Postwar German Philosophy* (Robert Buch) 280Susanna Weber: *Innovation – Begriffsgeschichte eines modernen**Fahnenworts* (Charles Ducey) 285

Die Autorinnen und Autoren 289

Über das *Archiv für Begriffsgeschichte* 293

VORWORT

Im 62. Jahr seines Erscheinens erweitern wir die Herausgeberschaft des *Archivs für Begriffsgeschichte*. Christian Bermes, Hubertus Busche und Michael Erler haben Carsten Dutt, seit 2012 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 kooptiert. Von Christian Bermes, der mehr als ein Jahrzehnt lang verantwortlich zeichnete, hat Carsten Dutt zugleich die Federführung unter den Herausgebern übernommen.

Erweitert wird mit diesem Jahrgang überdies die Disposition der Bände des *Archivs*. Neben die bewährte und auch in Zukunft zentrale Rubrik Peer-Review-geprüfter *Abhandlungen* treten *Buchbesprechungen* und längere *Rezensionsessays*. Gleichfalls neu ist die Rubrik *Aus dem Archiv*, in der wir aus heutiger Sicht auf kapitale Beiträge früherer Jahrgänge zurückblicken oder begriffshistorisch belangvolle Inedita aus Nachlässen und Archiven zugänglich machen. In dieser Ausgabe eröffnen wir die Rubrik mit einem Paralipomenon zu Hans-Georg Gadamers philosophischem Hauptwerk *Wahrheit und Methode*. Gadamer, der bis zu seinem Tod im Jahr 2002 Mitherausgeber dieser Zeitschrift war, skizziert in ihm den Ursprung und die kulturelle Bewandnis des Begriffs des Klassischen.

Eine weitere Neuerung, die wir mit dem vorliegenden Band einführen, besteht in der Einrichtung von *Schwerpunkten*, die alternierend bedeutenden Autorinnen und Autoren oder Sachthemen gewidmet sind. Wir beginnen mit Beiträgen zum begriffshistorischen Œuvre des 2019 verstorbenen Genfer Gelehrten Jean Starobinski, der am 17. November dieses Jahres seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte.

Seit seiner Gründung durch Erich Rothacker war das *Archiv für Begriffsgeschichte* immer beides zugleich: ein Hort materialer Forschung und ein Forum theoretisch-methodologischer Besinnung. Was Begriffsgeschichte ist und weshalb es sich lohnt, sie zu betreiben, welche disziplinübergreifenden und welche disziplinspezifischen Anforderungen begriffshistorische Arbeit an die Gewinnung und Vernetzung einschlägigen Wissens stellt und wozu dieses Wissen im Verfolg anderweitiger Erkenntnisziele dient, wurde in dieser Zeitschrift nicht nur praktisch demonstriert, in mancherlei Formen und Formaten vielmehr auch metareflexiv erörtert. Wir knüpfen an diese durch illustre Namen repräsentierte Tradition mit der Mitteilung der Ergebnisse einer Umfrage an, in der wir Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher Fächer um ihre Überlegungen zur Beantwortung der Frage »Wozu – noch immer – Begriffsgeschichte?« gebeten haben. Die eingegangenen Stellungnahmen eröffnen diesen Band.

Herausgeber und Verlag

~ Margarita Kranz zum 65. Geburtstag ~

Zum Erkenntniswert der Begriffs- und Metapherngeschichte

Gottfried Gabriel

Die Bedeutung der Begriffsgeschichte erwächst aus der Bedeutung, die Begriffsbestimmungen für die Erkenntnis haben. Um die Relevanz der Begriffsgeschichte zu verdeutlichen, ist daher zunächst – weiter ausholend – der Erkenntniswert von Begriffsbestimmungen zu klären. Dieser wird vielfach nicht erkannt, weil man die Bedeutung des Unterscheidungswissens unterschätzt und damit verkennt.¹ Unterscheidungen werden nicht nur in expliziten Definitionen getroffen, sie vollziehen sich gerade auch ›schleichend‹ in stillschweigenden Neuverständnissen. Definitionen sind lediglich der Ort, an dem der Wille zur begrifflichen Neustrukturierung am erkennbarsten dingfest gemacht werden kann. Ein angemessenes Verständnis des Erkenntniswertes von Unterscheidungen bleibt verstellt, wenn man diesen lediglich eine vorbereitende Funktion für die ›eigentliche‹, nämlich behauptende (apophantische) Wissensbildung zuweist. Genauer betrachtet ist das Verhältnis zwischen Behauptungen und Unterscheidungen häufig gerade umgekehrt zu sehen. Behauptungen sind wahr oder falsch *in Abhängigkeit von* zuvor getroffenen Unterscheidungen.

Eine solche Abhängigkeit der Behauptungen von Unterscheidungen betrifft nun insbesondere unser Weltverständnis. Gerade der Beitrag der Philosophie zum Weltverständnis besteht wesentlich in begrifflicher Unterscheidungsarbeit. Die grundlegenden, unser Weltbild bestimmenden Einsichten manifestieren sich in normativen Unterscheidungen, und diese geben allererst den kategorialen Rahmen ab, innerhalb dessen propositionale Wissensansprüche erhoben werden. Selbst in klassischen Texten der analytischen Philosophie wie Freges *Funktion und Begriff*, *Über Sinn und Bedeutung* und *Über Begriff und Gegenstand* geht es, wie die Titel anzeigen, im Wesentlichen darum, kategoriale Unterscheidungen plausibel zu machen. So ist es auch zu verstehen, wenn Kant zu Recht betont, »daß

¹ Zur erkenntnistheoretischen Stellung des Unterscheidungswissens siehe ausführlicher Gottfried Gabriel: *Erkenntnis* (Berlin und Boston 2015) 34–55 (= Kap. 4). Die folgenden Überlegungen greifen auf diesen Text zurück.

in der Philosophie [anders als insbesondere in der Mathematik] die Definition, als abgemessene Deutlichkeit, das Werk eher schließe, als anfangen müsse«. ² Grundlegendes Wissen besteht nicht nur im Wissen um propositionale Grundgesetze, sondern auch im Wissen um vorpropositionale Grundunterscheidungen, die in sprachlichen Unterscheidungen, nämlich in bestimmtem Gebrauch von Wörtern, zum Ausdruck kommen.

Humpty Dumpty, die eiförmige Figur aus Lewis Carrolls *Through the Looking-Glass (Alice hinter den Spiegeln)*, behauptet: »Wenn ich ein Wort gebrauche, [...] dann heißt es genau, was ich für richtig halte – nicht mehr und nicht weniger.« ³ Hätte er tatsächlich die Macht über die Bedeutung der Wörter, dann hätte er Macht über die begriffliche Gliederung der Welt und damit auch Macht über das propositionale Wissen. Denn man behauptet sich nicht erst durch Behauptungen. Wer die Definitionshoheit besitzt oder wessen begriffliche Unterscheidungen sich behaupten, bestimmt auch mit, was sich als wahr behaupten lässt.

Dieses Ergebnis gibt Anlass, selbstbezüglich die methodischen Aufgaben der Philosophie, die es weder mit formalen Ableitungen noch mit empirischen Prüfungen zu tun hat, in den Blick zu nehmen. Definitionen haben in der Philosophie eine herausragende Stellung, insofern sie häufig das Ergebnis einer Untersuchung sichern. Jedenfalls gilt dies für solche Definitionen, die nicht bloß terminologische Festsetzungen, sondern Explikationen von begrifflichen Unterscheidungen bieten.

Ausdrücke wie ›wahr‹ und ›gut‹ werden in unseren ganz alltäglichen Reden gebraucht. Die Beschäftigung damit, ob etwas wahr oder gut ist, ist Teil unserer Kultur. Hier wird behauptet (und manchmal begründet), dass etwas wahr oder gut ist. Die Philosophie ist gegenüber dieser Tätigkeit eine Tätigkeit *zweiter Ordnung*. Philosophie fragt, was es heißt, etwas ›wahr‹ oder ›gut‹ zu *nennen*. In diesem Sinne ist sie damit befasst, solche grundlegenden Begriffe wie ›wahr‹ und ›gut‹ zu erläutern. Insgesamt geht es in der Philosophie um die Erläuterung grundlegender Begriffe und Unterscheidungen. Dementsprechend hat es die Philosophie nicht wie die Wissenschaften mit der Erklärung von Tatsachen, sondern mit der Erklärung des *Begriffs* der Tatsache zu tun. Allgemein gesprochen: *Philosophie besteht in der Explikation kategorialer Unterscheidungen*. Damit ist die Philosophie weniger durch feste inhaltliche Bereiche als vielmehr durch ihre Methode bestimmt.

Die Bestimmungen grundlegender Begriffe, die in der Philosophie am Ende stehen, können ihrerseits die Grundlage entsprechender Einzelwissenschaften

² Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft, hg. von Raymund Schmidt (Hamburg 1956) B 758f.

³ Lewis Carroll: Alice hinter den Spiegeln. Übers. von Christian Enzensberger (Frankfurt a. M. 1963) 88.

bilden und stehen in diesen daher am Anfang. Man denke etwa an Freges Arbeiten zu den Grundlagen der Arithmetik und Geometrie. Grundlagenfragen sind Philosophie und Einzelwissenschaften gemeinsam. Hier treffen beide zusammen und mitunter auch im Streit aufeinander. Während die Einzelwissenschaften die Grundbegriffe ihrer je eigenen Disziplin behandeln, bemüht sich die Philosophie um eine allgemeine, nämlich fächerübergreifende Perspektive. Philosophen (und Philosophinnen) sind insofern, wie es manchmal ironisch, aber durchaus treffend heißt, »Spezialisten fürs Allgemeine«. So ein Bonmot des Philosophen Odo Marquard. Schon Aristoteles bestimmt die Philosophie als Wissenschaft, die »am meisten das Allgemeine zum Gegenstand hat«. ⁴

Das Allgemeine hat für die Philosophie nach der hier entwickelten Auffassung in erster Linie die Form grundlegender oder kategorialer Begriffe. Begründungen erstrecken sich weniger auf die Wahrheit von Behauptungen als vielmehr auf die Adäquatheit von Unterscheidungen. Man sollte daher den (behauptenden) apophantischen Charakter der Philosophie nicht überbetonen. Auch da, wo sich ihr Erkenntnisanspruch in Form von behauptenden Äußerungen über propositionale Inhalte artikuliert, liegen häufig bei genauerer Betrachtung Festlegungen von Unterscheidungen vor. Trotz der Verwendung von Behauptungssätzen hat man es nicht mit Sprechakten des Behauptens, sondern des Normierens zu tun. Zwar lassen sich auch Definitionen künstlich als Behauptungen darstellen, nämlich als Behauptungen, dass die entsprechenden Definitionen adäquat sind. Ein solcher Schritt auf eine gewissermaßen höhere Stufe der Apophantik ist bei allen Normen durchführbar. Dies ändert aber nichts daran, dass sich die Begründung der Geltung der Normen selbst nicht auf deren Wahrheit, sondern auf deren Angemessenheit erstreckt. So sind denn auch *Wesensaussagen* meistens verkappte *Wesensdefinitionen*, die ihrerseits normative Unterscheidungen darstellen. Bereits in den Sokratischen Was-ist-Fragen der Platonischen Dialoge geht es letztlich nicht um Fragen des Seins, was zum Beispiel Wissen *ist*, sondern um Fragen des Sollens, wie die fraglichen Begriffe, zum Beispiel der Begriff des Wissens, angemessen bestimmt werden *sollte*. Verstünde man Wesensdefinitionen im Aristotelischen Sinne als Behauptungen über das Wesen einer Sache, dann wären sie in der Tat als wahr oder falsch zu beurteilen. Eine solche Auffassung unterstellt aber eine vorgegebene objektive Gliederung der Welt, die es zu erfassen gilt, und verkennt damit den Anteil der Sprache und der durch sie getroffenen Unterscheidungen an der Konstitution der Welt.

Begriffliche Unterscheidungen stellen sich demgemäß als nicht-, nämlich *vor*-propositionale Erkenntnisse dar, die unsere propositionale Erkenntnis vorprägen, und zwar in einer nachdrücklichen Weise, die uns selbst häufig gar nicht

⁴ Aristoteles: *Metaphysik*, hg. von Héctor Carvallo und Ernesto Grassi (Reinbek 1966) 12f. (982a19ff.).

bewusst ist. Wie wir die Welt sehen, ist durch unsere Begriffsbildungen bestimmt. Wenn der philosophische Diskurs weniger in der Begründung und Kritik von Behauptungen als vielmehr in der Begründung und Kritik von kategorialen Unterscheidungen besteht, so ist der hier zu veranschlagende Begründungsbegriff zu überdenken.

Um sich zu behaupten, kommt es sicher darauf an, für seine Behauptungen überzeugende Argumente zu liefern. Eine entscheidende Voraussetzung für diese Überzeugungsarbeit ist aber, dass die grundlegenden Unterscheidungen, welche die Sicht der Dinge festlegen, Zustimmung erfahren. Nun kann diese Zustimmung aber nicht zwingend andemonstriert, sondern lediglich ansinnend plausibel gemacht werden. Daher kann die Begründung oder Zurückweisung von Unterscheidungen – der Nachweis ihrer Adäquatheit oder Inadäquatheit – keinen *be*-weisenden, sondern einzig einen *auf*weisenden, nämlich appellativ verdeutlichenden Charakter haben. Letztlich bewegen wir uns hier nicht im Bereich logischer, sondern rhetorischer Argumentation. Daher wird man in der Philosophie über die Form des diskursiven Arguments hinausgehen und auch auf andere Darstellungsformen zurückgreifen dürfen oder gar müssen – bis hin zu literarischen Formen der Philosophie wie insbesondere der Verwendung von Metaphern. Dazu weiter unten.

Es versteht sich, dass im Falle von Unterscheidungen zwischen der historischen Erklärung ihrer faktischen Genese und der argumentativen Begründung ihrer normativen Geltung zu unterscheiden ist. Die historische Genese der Begriffsbildungen kann deren Begründung nicht ersetzen, sie kann diese aber historisch-hermeneutisch verlässlich unterfüttern und so verhindern, dass man hinter den Stand des bereits vorhandenen Unterscheidungswissens zurückfällt. Hier nun erwächst der Begriffsgeschichte ihre Kernaufgabe. Gerade für das philosophische Wissen als Unterscheidungswissen ist es besonders wichtig, die in der geschichtlichen Entwicklung ausgebildeten Unterscheidungen zur Kenntnis zu nehmen, kritisch zu würdigen und systematisch zu nutzen. Diese Rolle kommt einer Begriffsgeschichte zu, die über den historischen Bericht hinausgehend problemorientiert verfährt, wie dies das *Historische Wörterbuch der Philosophie* teilweise geleistet hat.

Die Begriffsgeschichte liefert nicht nur Material für eine Klärung und gegebenenfalls rekonstruierende Neubestimmung von Begriffen, sondern auch Belege dafür, dass philosophische Einsichten fast immer darauf hinauslaufen, die Dinge im Lichte neuer kategorialer Unterscheidungen neu zu sehen oder sehen zu lassen, also eine neue grundlegende Sichtweise zu gewinnen. Die Einsicht in eine Unterscheidung kann – wie in der Gestaltwahrnehmung – die gesamte Sichtweise ›umkippen‹ lassen. Dies gilt nicht nur für die Philosophie, die es permanent mit kategorialen Erläuterungen zu tun hat, sondern bis in die Grundlagen der Naturwissenschaften hinein. So vermutet der Wissenschaftshistoriker Thomas S. Kuhn,

dass alle wissenschaftlichen Revolutionen ihren Niederschlag in einem neuen Verständnis alter Termini gefunden haben.⁵ Die so genannten Paradigmenwechsel, an denen Kuhn die Entstehung des Neuen festmacht, gehen danach stets mit Veränderungen im Bereich der grundlegenden begrifflichen Unterscheidungen einher. So belegt auch die Geschichte der Naturwissenschaften den Erkenntniswert und die kreative Leistung begrifflicher Unterscheidungen.

Als Beispiel aus der Mathematik ist die Auseinandersetzung zwischen Frege und Hilbert über die Grundlagen der Geometrie anzuführen, in der Frege Hilbert wegen dessen Vermischung der Termini ›Definition‹ und ›Axiom‹ kritisiert und betont, dass seine eigene unterscheidende Gebrauchsweise dagegen »die altergebrachte und zugleich die zweckmäßigste« sei,⁶ also die angemessene Verbindung von begriffsgeschichtlicher *Feststellung* und systematischer *Festsetzung* bietet. In der Sache geht es Frege dabei um die Ablehnung impliziter Definitionen durch Axiome.

Die philosophische Unterscheidungsarbeit darf sich daher nicht auf die Philosophie im engeren Sinne beschränken, sondern hat auch die Grundlagen anderer Disziplinen und Wissenschaften mit einzubeziehen. Damit erwächst der Philosophie die Aufgabe, nicht nur *interdisziplinär* unterschiedliche Fächer miteinander in Verbindung zu bringen, sondern darüber hinaus ein *transdisziplinäres* Überschreiten der Fächergrenzen anzustreben. So hat sich auch das *Historische Wörterbuch der Philosophie* verstanden, wie es die breit angelegte Auswahl seiner Stichwörter nachdrücklich dokumentiert.

Unterscheidungskwissen ist nicht allein begrifflicher Art, es manifestiert sich gerade auch und besonders in Metaphern. Nun galten Metaphern – sowie ganz allgemein bildliche Sprache – in der Geschichte der Philosophie und der Wissenschaften häufig geradezu als Feinde genauer Unterscheidungen und Erkenntnisse. Besonders negativ hat der Empirist John Locke bildliche Ausdrücke als »vollkommenen Betrug« bezeichnet.⁷ Lockes Position ist ein extremes Beispiel für einen weit verbreiteten antirhetorischen Affekt auf Seiten der Logik und Erkenntnistheorie. Im Gegenzug ist von rhetorischer Seite geltend gemacht worden, dass Begriffe letztlich nichts anderes seien als tote Metaphern, so dass die Zurückweisung des Erkenntniswerts von Metaphern auf die Begriffe und deren Unterscheidungsleistungen zurückfällt. Mit einer solchen Auffassung sehen wir uns insbesondere durch die von Nietzsche initiierte Dekonstruktion begrifflicher Erkenntnis konfrontiert. Von ihr wäre gerade auch die Philosophie betrof-

⁵ Thomas S. Kuhn: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen (Frankfurt a. M. 1976) 210.

⁶ Gottlob Frege: Über die Grundlagen der Geometrie. In: Jahresbericht der Deutschen Mathematiker-Vereinigung 12 (1903) 319–324, hier 321.

⁷ John Locke: Versuch über den menschlichen Verstand. Bd. 2 (Hamburg 1981) 144.

fen. Am besten begegnet man der dekonstruktiven Provokation dadurch, dass man auf eine strikte Unterscheidung zwischen Begriffen und Metaphern verzichtet und den Erkenntniswert der Metaphern positiv hervorhebt. Dann entfallen auch die fatalen erkenntniskritischen Konsequenzen aus dem bekannten Diktum Nietzsches, begriffliche »Wahrheit« sei nichts als ein »bewegliches Heer von Metaphern«.⁸

Als positives Beispiel für die Nutzung des Erkenntniswerts von Metaphern darf wiederum Frege angeführt werden, der das Wesen der logischen Kategorie der Funktion durch die aus der Chemie übernommene Metapher der Ungesättigtheit erläutert.⁹ Damit vollzieht Frege einen entscheidenden Schritt zur Ersetzung der Subjekt-Prädikat-Struktur des Urteils durch die Argument-Funktions-Struktur. Indem Begriffe als solche (einstellige) Funktionen aufgefasst werden, deren Wert einer der beiden Wahrheitswerte ist, entfällt die Kopula als eigener Bestandteil des Urteils. Nach Auffassung der traditionellen Logik erfolgt die Urteilsbildung dadurch, dass die Kopula Subjektbegriff und Prädikatbegriff miteinander verbindet. Nach funktionaler Auffassung kommt die Einheit des Urteils stattdessen schlicht durch die Sättigung eines Ungesättigten zustande.

Ein genauerer Blick in die Geschichte der Philosophie und der Wissenschaften zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Auseinandersetzungen darin besteht, um begriffliche Unterscheidungen zu streiten oder eine Metapher gegen eine andere oder auch einen Begriff gegen eine Metapher oder eine Metapher gegen einen Begriff auszuspielen. Was zuvor von der Begriffsgeschichte gesagt wurde, dass sie unser Unterscheidungskwissen hermeneutisch zu unterstützen habe, ist auf die Metapherngeschichte zu übertragen, wie sie insbesondere von Hans Blumenberg entwickelt wurde. In diesem Sinne kommt der Metapherngeschichte als Fortsetzung der Begriffsgeschichte eine *explikative* Aufgabe zu. Allerdings muss sie sich dazu – wie die Begriffsgeschichte – der Problemgeschichte und deren systematischen Fragen öffnen, was bei Blumenberg selbst leider nicht der Fall ist. Zudem ist zu betonen: Was Blumenberg exklusiv für die Metaphorologie in Anspruch nimmt, dass sie an die »Substruktur des Denkens«¹⁰ heranführt, gilt bereits für die Begriffsgeschichte, indem diese die nicht-propositionale Substruktur des propositionalen Denkens freilegt.

⁸ Friedrich Nietzsche: Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinn. In: Werke, hg. von Karl Schlechta. Bd. 3 (München 1973) 309–322, hier 314.

⁹ Gottlob Frege: Über Begriff und Gegenstand. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 16 (1892) 192–205, hier 205.

¹⁰ Hans Blumenberg: Paradigmen zu einer Metaphorologie (Frankfurt a. M. 1998) 13.

Vom Reiz der Begriffsgeschichten

Petra Gehring

Es kennzeichnet die Begriffsgeschichte, dass sie im Umfeld von differenten Wörterbuchprojekten als Mehrling zur Welt kam, und bis heute ehrt es die begriffsgeschichtliche Arbeit, dass sie eine Art Binnenpluralität praktiziert. Warum das erstaunlicher Weise funktioniert? Diese Frage wirft ein Schlaglicht auf das Verhältnis von Theorie und Praxis bei der Inangriffnahme der wissenschaftlichen Entschlüsselung ›denkender‹ Texte. Denn ob man nun Hermeneutik, »Kritik«, Dekonstruktion oder Diskursanalyse praktiziert: ohne Wissen um und Zugriff auf »Begriffe« kommt man nicht aus. Dankbar für begriffsgeschichtliche Zuarbeiten sind daher die verschiedensten Abnehmer. Es fragt sich allerdings, ob die Vielfalt begriffsgeschichtlicher Herangehensweisen schlicht dieser Heterogenität ihrer Kontexte gemäß ist oder ob man sie problematisch finden sollte.

Bevor ich zu dieser Alternative zurückkehre (um sie zu unterlaufen, eigentlich nämlich beides zu bejahen), sei zunächst festgehalten, dass es im Feld der Begriffsgeschichte erstens keines vereinheitlichenden Begriffsbegriffs bedarf, dass zweitens dennoch sehr verschiedene Ausprägungen von verstehend orientierter Begriffsforschung und damit von Begriffsgeschichten koexistieren. Dies ist drittens – nämlich was das Denken mittels Begriffen und die damit aufs Engste verbundene Geschichte des begrifflich Denkbaren angeht – nicht einerlei. Differenzen sind aufgeschoben, nicht aufgehoben. Eben darin liegt der ›Reiz‹ von Begriffsgeschichten: Sie mögen hilfswissenschaftlich daherkommen, aber sie genügen sich nicht selbst. Ein Methodenpluralismus, der ihrem Gegenstand entspringt und der sich gar nicht austreiben lässt, zwingt somit zur Begriffsbildung und zum guten, weil eng an der Formulierung entlang geführten und dadurch Differenzierungsmöglichkeiten schaffenden und schärfenden Streit.

I.

Begriffsdefinitionen sind nicht nötig, um Begriffe zu verwenden und deren Verschiedenheiten zu erkennen. An Begriffen beweist sich die Einsicht, dass weder Sprache aus festen Wortatomen besteht noch ›Semantik‹ für sich bereits Gedanken (oder auch nur ›Inhalte‹) transportiert. Die Bedeutung eines Wortes, Satzes, Textes ist sein Gebrauch. Dennoch muss man sich – gerade weil »Begriff«

etwas Komplexes meint – klarmachen, wie unterschiedlich Begriffsbegriffe sind.

In Zeiten, in denen die linguistische Rede von »Term« oder »token« dominiert, dürfte es am einfachsten sein, die *black box* des Begriffs in den Kopf des Menschen zu schieben. Demzufolge wären dann physiologisch wie auch immer fixierte Repräsentationen, mentale Modelle, »maps« (also Karten, Bilder) oder auch netzwerkartig verbundene Knoten in der Innerlichkeit kompetenter Sprachverwender zu vermuten. Hinter den (unterschwellig polysemischen) Begriffen befänden sich die (noch komplexeren) Netzwerke von Weltbildern, im Vordergrund stünde, schärfer umrissen, der Terminus, das mehr oder minder präzise definierte Wort. Karten im Kopf: Diese reduktionistische Sicht der Dinge kommt logischer Idealisierung und generalisierenden Sprachanalysen entgegen. Freilich muss sie – naturalistisch oder mentalistisch – eine Art schweigende Sprache vor der Sprache in jedem einzelnen Individuum vermuten. Sie bleibt auf mentalistische (dazu ggf. individualistische) Grundannahmen verwiesen. So scheitert sie aber an der Frage, wie Innen und Außenwelt verzahnt sind, an Phänomenen des Handelns durch Sprache, an der Kraft der von Saussure so genannten *parole* sowie überhaupt an Poetik und Hermeneutik, an den Besonderheiten ganzer (z. B. epistemisch überlieferter) »Diskurse« – und schließlich an der Historizität ihrer eigenen Parameter. Sollte ich Stellung beziehen, würde ich sagen: Begriffsforschung dieses Typs ist eigentlich keine. Oder jedenfalls nimmt sie sich den Zugriff auf nahezu alles, was an Begriffsvorkommen in historischen Textwelten spannend ist.

Demgegenüber behelfen sich die interpretierenden Wissenschaften gern beispielsweise mit dem unscharfen Wort »Ausdruck«, wo nicht nur von »Wort« oder »Wörtern«, aber eben auch nicht bloß von »Ideen«, sondern von einer sprachlich doch irgendwie positiv verfassten Entität die Rede sein soll. Ausdruck – das klingt nach einer Innerlichkeit, die sich entäußert, nach Schleiermachers psychologischem Sichmitteilen, welches sich dann in die grammatische Welt der Sprache hineinschreibt (oder auch nicht). Ebenso setzt die Rede vom Ausdruck von Dilthey bis Gadamer den Zeiger nicht nur auf die Lebendigkeit eines Geistes, der etwas sagen will, sondern sie gerät überhaupt auf die schiefe Ebene einer diffusen Semantik des – Achtung, Kollektivsingular! – »Lebens«. Tiefenhermeneutiken aller Art (etwa die Psychoanalyse oder eine Kulturmedienforschung, der zufolge sich in unseren Begriffen und Begriffsmetaphern eine Art medientechnisches Unbewusstes ausspricht) lassen sich so bespielen.

Strukturalistisch geprägte Begriffskonzepte bleiben deutlich kühler. Auch für sie sind Begriffe nicht Sach-, sondern Sprachverhalte. Allerdings stecken hinter diesen weder »Ausdruck« noch »Leben«, sondern Muster, die auf Aussagbarkeit, auf Modalisierungen wie »normalerweise notwendig«, (möglicherweise) »wirklich« oder auch (wirklich) »unmöglich« – nämlich unsinnig – verweisen. Was zählt, sind vielmehr Gestaltqualitäten kraft ubiquitärer Differenz(en). »Sprache«

meint also nicht mehr als ein sehr variables Spiel von stets neu zu aktualisierenden Unterscheidungen – ein Spiel, das man primär dort vorfindet, wo es gespielt wird, nämlich (ausschließlich) in den Texten selbst. Begriffe sind dann näherhin Verdichtungen, die auf eine gegliederte (vieldimensionale) Praxis, auf horizontstiftende Verfahren, auf »Arbeit« verweisen, auch auf Arbeit des Begriffs selbst, nicht aber auf Entitäten oder Dinge *in vacuo*. Wissenschaftlich-logische Begriffe haben ihre gleichsam ethnographisch ermittelbare Bedeutung. ihre »Referenzakte sind die endlichen Bewegungen des Denkens, mit denen die Wissenschaft Sachverhalte und Körper konstituiert und modifiziert«, schreiben Deleuze/Guattari¹. Aber was ein »philosophischer« Begriff ist, lässt sich nicht ablösen von einer im Hier und Jetzt angesiedelten Erfahrung namens Denken (und womöglich auch eines aufs Denken ausgerichteten Arbeitsalltags, der dem gewidmet ist, was man beschreiben könnte als die Kunst des »sich auf Begriffe Verstehens«.²

II.

Spürt die Begriffsgeschichte individuellen (mental)en bzw. intellektuellen (»geistigen«) Sachverhalten nach – um dann bei Weltbildern oder Ideologien zu landen? Oder aber recherchiert sie sich durch vorfindliche Textstellen und »liest« diese – ontologiefrei – als Anzeichen für Ordnungen eines Sagbaren, das die »Welt« wie auch die »Menschen« und überhaupt das Zusammenspiel von Wirklichkeit(en) und Möglichkeiten aus sich heraus entlässt? Zugespitzt: Sitzt der Begriff im Kopf bzw. (sozial gleichsam weiter draußen) in Kopf-Kollektiven – oder findet er sich dort, wohinein Köpfe allenfalls sozialisiert werden: in der Welt des Sinns, in Texten sowie textartig in unsere Gegenwart eingeflochtenen Überlieferungen und in Diskursen?

Zum Glück lässt sich Archivforschung ein Stück weit von derartigen letzten (oder ersten) Fragen ablösen. Je handwerklicher, nämlich philologisch-positivistischer – und damit hilfswissenschaftlicher – man Begriffsrecherchen angeht, desto mehr obwaltet Milde hinsichtlich etwaiger Hintergrund-Theorien, desto liberaler kann Begriffsgeschichte sein. Wie sonst wäre es erklärlich, dass »historische Semantik« (von Koselleck über Luhmann bis zu Konersmann und anderen), »Diskursanalyse« (von der Textlinguistik über die Rezeptionsforschung bis zu Foucault), die Metaphorologie (Blumenberg und danach), die politische Intellek-

¹ Gilles Deleuze, Félix Guattari: Was ist Philosophie?, übers. von Bernd Schwibs und Joseph Vogl (Frankfurt am Main 1996) 161.

² Noch einmal – und ja berührt – Deleuze/Guattari: »Im strengeren Sinn ist die Philosophie die Disziplin, die in der *Erschaffung* der Begriffe besteht.« Philosophen wären demgemäß »Freund(e) des Begriffs« und »erliegen« (wir dürfen ergänzen: im Guten wie im Schlechten) seiner »Macht«, a. a. O. [Anm. 1], 9.

tuellen- (Skinner) und die interdisziplinäre Wissens- und Sozialgeschichte (Müller/Schmieder) sich in ein und demselben Feld in analytischer Absicht tummeln. Alle möglichen Spielarten der Hermeneutik und sogar die gute alte »Ideengeschichte« (als *History of Ideas* hat diese Marke international gute Karten) können die Begriffsgeschichte als Jungbrunnen nutzen – und sie tun es ja auch. Die Inhaltverzeichnisse des *Archivs für Begriffsgeschichte* der letzten zehn Jahre für das Forschungsfeld mögen nicht unbedingt repräsentativ sein (gerade sie könnte man auch als Symptom einer Entgrenzung des Selbstverständnisses deuten), von der Weitherzigkeit des Paradigmas legen sie jedoch Zeugnis ab. Die Begriffsgeschichte ist jedenfalls arbeitsfähig. Sie besitzt einen positiven Glutkern. Und sie ist auch mehr als (bloße) Philologie.

Freilich verschieben sich verbleibende Fragen damit auf den Zusammenhang von Methodik und begriffsgeschichtlichem Programm. Statt der Frage, was ein Begriff ›ist‹, wäre damit diejenige danach wichtig, welche Ziele und welches theoretische Rahmenwerk begriffsgeschichtliche Analysen sich geben – und wie weitgehend von daher sich dann doch auch der sichere Boden der hilfswissenschaftlichen Tugenden wiederum in Frage stellt. Denn eine Münzkunde oder gar eine Art textwissenschaftliches Sequenziergerät kann und sollte keine einzige Art von Begriffsgeschichte sein. Also her mit den Fragen, die Theorie(n) auf den Plan rufen, und die beginnen durchaus schon im Kleinen: Welche Rolle etwa billigt man sogenannten Grundbegriffen, der allfälligen Korpusfrage, dem Gebot der Vollständigkeit, dem disziplinären Jargon, Modebegriffen oder auch der Frage nach guter und schlechter Begrifflichkeit zu? Weiter: Sind es allein Nomen, auf welche sich die begriffsgeschichtliche Analyse einschließen sollte? Gibt es Singuläres und, a-topisch, gänzlich Erratisches – und wenn ja, in welchem Sinn? Wie stehen Begriffe zu Argumenten, zu den Chronologien, in die wir sie eintragen, zu den Gesten, mit welchen Begriffe Wissenschaftlichkeit dogmatisch untermauern oder aber kritisch unterminieren? Und wie zu den Modi des Normativen, des Schönen und der autorschaftlichen Selbst-Stile, in welchen die Theoriebildung sich einnistet? Wer oder was ›denkt‹ wo und wie in Begriffen? Und welche Größen, die Allgemeines enthalten (oder aber: Angelpunkte eines Diskurses), werden aktuell frisch – also »neu«, »innovativ« etc. – wirkende Begriffe wohl gewesen sein?

Oder als Fragen etwas größeren Kalibers: Was ist angesichts der so reizvoll vielen Begriffsgeschichten ihr Ziel? Begründung (so schon vor-aristotelisch die Metaphysik)? Explikation (Gabriel)? Kartierung (Foucault)? Rückverwandlung in Erzählungen von der Wirklichkeit des Menschen (Blumenberg)? Schöpfung (Deleuze/Guattari)? Machtgeschichte (Nietzsche)?

III.

Damit nochmals zur Alternative vom Anfang. Warum ist es möglich, trotz teils enorm verschiedener Begriffsbegriffe (in denen sich möglicherweise unvereinbare Vorannahmen und Voraussetzungen spiegeln) dennoch *ein* begriffsgeschichtliches Arbeitsfeld zu kultivieren? Eines, das nicht gänzlich disparat ist, sondern produktive Diskussionen eröffnen und Synergien freisetzen kann?

Weil es an den Begriffsdefinitionen im Grunde nicht hängt, so lautet die erste Hälfte der Antwort. Mutmaßlich könnte die Begriffsgeschichte sogar gänzlich heterogene Begriffstheorien ertragen. Denn Begriffe haben nicht nur eine heuristische Funktion, sondern sie bleiben selbst heuristische Geschöpfe. Sie sind vielleicht sogar so etwas wie ›die‹ inkarnierte Heuristik. Somit realisiert sich in ihnen, gerade wenn wir an und mit ihnen arbeiten, eben nicht primär »Theorie« (etwa eine Begriffstheorie oder auch eine alle seligmachende Methodologie der Begriffsgeschichte). Vielmehr hilft uns ein Primat technischer Praxis im Zweifel über die Engführungen mitgebrachter Begriffsbegriffe hinweg. Begriffsgeschichte im Plural wird daher unfertig sein, darf sich selbst ggf. sogar (neu) unfertig machen.

Das Begriffswort ist nicht mehr als eine flackernde Entität zwischen in Spannung zueinander verbleibenden Begriffsgeschichten. Umso mehr freilich rufen diese Begriffsgeschichten nach dazugehörigen Programmen, und das ist dann die zweite Hälfte der Antwort: Ohne ernst zu nehmen, dass an der lokalen Textstelle (wie auch am Zugriff auf Textbefunde) stets das jeweilige Ganze hängt, ohne programmatische Streitigkeiten also (und dies sind weder Debatten über ›den Begriff‹ noch generelle Methodenstreitigkeiten, sondern Diskussionen ums Worumwillen) fehlt ein Stück Wegstrecke zum Ergebnis und ist das Feld auch kein Feld. Für die philosophische Begriffsgeschichte heißt das: Sie benötigt Richtungsvektoren, kritische Binnengrenzen und sie bedarf, trotz der gewichtigen Rolle der Praxis, philosophischer Theorie.

Das Lob der Vielfalt will ich damit nicht etwa – indirekt – um einen Ruf nach Einheit ergänzen. Aber ich plädiere gegen Stillhalteabkommen. Zum Reiz der Begriffsgeschichten gehört, dass im Detail überall ›echte‹ Auseinandersetzungen winken. Nicht nur, wer sein Heil in Definitionen sucht, sondern auch wer fälschlich zu viel Harmonie pflegt und sich mit divergenten Methodologien und Theorieprogrammen gar nicht erst konfrontiert, bleibt auf falschen (nämlich hilfswissenschaftlichen) Polstern sitzen.

IV.

Der Begriffsbegriff ist tot – es lebe der Begriff: Etwas in dieser Art steht gewiss am Schild jeder begriffsgeschichtlichen Labortür, ob sich hinter ihr nun ein lederbezogener Schreibtisch befindet, eine handelsübliche Seminarbestuhlung, ein Großrechner oder Hieronymus im Gehäus. Mit dem Bleistift schreibe ich noch eine Kleinigkeit dahinter: »Und seid nicht zu früh zufrieden«. Es geht um Philosophie.

(Völker)RechtsBegriffsgeschichten

Alexandra Kemmerer

Seit mehr als zwei Jahrzehnten hat ein inzwischen vielbeschworener, begrifflich nicht unumstrittener *historiographical turn* die Völkerrechtswissenschaft erfasst und motiviert nicht nur zu reflexivem Tiefgang, sondern auch zu transdisziplinärer Öffnung.¹ Für den Paradigmenwechsel stehen vor allem ein Autor, der frühere finnische Diplomat Martti Koskenniemi, und ein unkonventionelles Buch: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960* (Cambridge 2002). Natürlich gab es auch andere Stimmen (*Antony Anghie*), und frühere (*Carl Schmitt, Wilhelm Grewe, Jörg Fisch*) und weitere (*Nathaniel Berman, Matthew Craven, Randall Lesaffer*; dann natürlich *Anne Orford, Sundhya Pahuja, Lauren Benton, Rose Parfitt*, um nur einige zu nennen) – und Begriffsgeschichten erzählen sie alle gern (und in aller Regel auch gut). Doch es ist kein Zufall, dass gerade Koskenniemi, der mit einer einzigen Monographie das Feld neu vermessen hat und gegenwärtig im Zentrum eines leidenschaftlich geführten Methodenstreits um Begriffs- und Ideengeschichten, Kontext und Anachronismen steht, bei seiner pluralen methodischen Vorgehensweise neben biographischen und ideengeschichtlichen Zugängen vor allem auf klassische Autoritäten der Begriffsgeschichte setzt (und für das genaue Studium der *Geschichtlichen Grundbegriffe* als Ausgangspunkt völkerrechtshistorischen Forschens wirbt).²

Es ist auch kein Zufall, dass zu den hellsichtigen Vordenkern des völkerrechtlichen *turn to historiography* ein ausgewiesener Begriffshistoriker zählte: Heinrich Steiger. Der am 28. Juli 2019 im Alter von 86 Jahren verstorbene Gießener Staatsrechtslehrer skizzierte im Ausblick seines Eintrags »Völkerrecht« in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* schon 1992 terminologische Herausforde-

¹ Zur Debatte: Thomas Skouteris, *Engaging History in International Law*. In: *New Approaches to International Law: The European and American Experiences*, hg. von Jose Maria Beneyto und David Kennedy (Den Haag 2012) 99–121; frühe Beobachtungen: Alexandra Kemmerer, *The Turning Aside: On International Law and Its History*. In: *Progress in International Law*, hg. von Russell A. Miller/Rebecca M. Bratspies (Leiden 2008) 71–94.

² Martti Koskenniemi, *Legal History as Begriffsgeschichte?* In: *In Debate with Kari Palonen: Concepts, Politics, Histories*, hg. von Claudia Wiesner, Evgeny Roshchin, Marie-Christine Boilard (Baden-Baden 2015) 63–67.

rungen und »begriffsbildende Tendenzen«, die aktuell bleiben.³ Der im deutschen Sprachgebrauch noch immer maßgebende, indes längst nicht mehr »ausschließlich herrschende« (Steiger) Begriff »Völkerrecht«, einst scharf konturiert und auf koordinationsrechtliches, zwischenstaatliches Recht zugeschnitten, ist ebenso ausgefranst wie das fragmentierte Feld, das er bezeichnet: »Es ist ein in sich differenziertes, aber auch diffuses Rechtsgebiet zur Regelung internationaler Verhältnisse verschiedener Rechtsträger und ihrer Tätigkeiten geworden, das zudem an seinen Rändern zu anderen Normkategorien nicht mehr eindeutig unterscheidbar ist.«⁴ Begriffliche Neuentwicklungen, wie sie Heinhard Steiger etwa im Sinne eines von Alfred Verdross und Bruno Simma inspirierten »Rechts der internationalen Gemeinschaft« als Möglichkeit andeutete, sind ausgeblieben. Ein weiterer, in produktiver Weise offener Begriff wie der des *transnational law* (*Philip Jessup*) vermag tradierte Begriffsprägungen zu ergänzen, ersetzt diese aber nicht. Stattdessen setzt sich in Lehrbuchliteratur, Zeitschriften, Monographien, Lehrstuhlbezeichnungen und wissenschaftlichen Vereinigungen zunehmend der Begriff des »internationalen Rechts« durch. 2011 benannte sich auch die 1917 gegründete »Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht« um in »Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht« – eine Entwicklung, die nicht nur das schon von Steiger beobachtete weltweite Vordringen der Begriffe »international law«, »droit international public«, »diritto internazionale pubblico« und eine Tendenz zum vorwiegend englischsprachigen Publizieren spiegelt, sondern durch die implizite Einbeziehung des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung auch auf Phänomene eines Verschwimmens der ohnehin nie ganz trennscharfen Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem reagiert.

Ob indes wirklich zu befürchten steht, »daß die Begriffsgeschichte für ›Völkerrecht‹ wie die deutsche Völkerrechtslehre als auch sprachlich eigenständige Wissenschaft allmählich an ihr Ende gelangt«⁵, das mag dahinstehen: Die jüngere Generation deutscher Völkerrechtler*innen veröffentlicht auf ihrem »Völkerrechtsblog« zwar häufig in englischer Sprache, inmitten von Texten aus der Feder von Autor*innen aus aller Welt – der hergebrachte deutsche Begriff für Disziplin und Forschungsfeld entfaltet dabei als »Marke« einer global rezipierten Publikationsplattform jedoch eine ganz neue Attraktivität. In einem Umfeld konkurrierender Völkerrechtsverständnisse, bei gewachsenem Bewusstsein für die Notwendigkeit, in sorgfältigen hermeneutischen Verfahren intersubjektive

³ Heinhard Steiger, Völkerrecht. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Band 7, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Stuttgart 1992) 97–140, 136–140.

⁴ Ebd., 139–140.

⁵ Ebd., 136.

Verständigung herzustellen, erweist er sich als Ausdruck reflexiver Verortung und bewusst kultivierter Positionalität.⁶

I.

Völkerrecht ist, wie das Recht ganz allgemein (um das es im Folgenden auch immer wieder gehen wird, sofern nicht explizit vom Völkerrecht die Rede ist), ein Sprachspiel argumentativer Überzeugungsarbeit. Gericht und Tribunal sind paradigmatische Orte juristischer Praxis – ob im theatralen Dispositiv des Gerichtshaltens oder im agonalen Dispositiv des Entscheidens.⁷ Recht ist und wird durch Sprache, durch Überzeugungsarbeit hart am Begriff. Das gilt nicht weniger für die Hinterzimmer der Vereinten Nationen oder die Verhandlungstische diplomatischer Konferenzen. Die Beherrschung einer hochtechnisierten und spezialisierten Begriffssprache macht, nicht nur für einen strukturalistisch geprägten Vertreter der Critical Legal Studies wie Koskeniemi, die Jurist*in. Auf mittlerer Flughöhe verbinden Begriffe Faktizität und Geltung, *realism* und *idealism*, *apology* und *utopia*.⁸

Die Globalisierung des Völkerrechts und seiner Historiographie verlangt obendrein nach neu erzählten Begriffsgeschichten, deren Autor*innen den Eurozentrismus des Feldes durch reflexive Verortung überschreiten, ohne dabei das Begriffsrepertoire der europäischen Völkerrechtstradition einfach hinter sich zu lassen.⁹ Nicht nur die Entwicklung von Begriffen über die Zeit ist in den Blick zu nehmen, sondern auch die Bewegung rechtlicher und politischer Konzepte im Raum, ihre Wanderungen und Wettbewerbe, Konflikte und Kollisionen, zufälligen Transfers, gezielten Transplantationen und umsichtigen Übersetzungsprozesse. Außereuropäische Akteure waren in den Universalisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts keineswegs nur Rezipienten, sondern erweisen sich bei näherem Hinsehen als strategisch kluge und widerständige Gestalter einer neuen, aus europäischer Sicht peripheren Ordnung, die sich mit Begriffen wie »Mestizo

⁶ Zur reflexiven Situierung: Alexandra Kemmerer, Sources in the Meta-Theory of International Law: Hermeneutical Conversations. In: The Oxford Handbook on the Sources of International Law, hg. von Samatha Besson und Jean d'Aspremont (Oxford 2017) 469–490.

⁷ Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski (Frankfurt am Main 2011).

⁸ Martti Koskeniemi, From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument (Reissue with new Epilogue) (Cambridge 2005); M. Koskeniemi, Legal History as Begriffsgeschichte? (Anm. 1).

⁹ Heinhart Steiger, Von einer eurozentrischen zur globalen Völkerrechtsgeschichte, Der Staat 53 (2014) 121–137 (Rezension des Oxford Handbook of the History of International Law, hg. von Anne Peters und Bardo Fassbender (Oxford 2012)).

International Law« (*Arnulf Becker Lorca*) oder, in Homi Bhabhas postkolonialer Diktion, »Mimikry« (*Nina Keller-Kemmerer*) beschreiben lässt.¹⁰

Immer wieder profitieren solche neueren Beschreibungs- und Analyseansätze von der Methodenvielfalt der Begriffsgeschichte und den Möglichkeiten transdisziplinärer Anknüpfungen, die weit über die tradierten Grenzen des Völkerrechts und seiner Wissenschaft hinausgreifen. Dies gilt einmal mehr, wenn normative Ordnungen und Ordnungskonzepte nicht mit vermeintlich analogen europäischen Mustern in Verbindung gebracht werden, sondern für sich stehen oder im Kontext anderer transregionaler und transkultureller Begegnungen jenseits des Europäischen betrachtet werden. Auch von der europäischen Völkerrechtsgeschichte gründlich erschlossene Konzepte wie das »himmlische Mandat« des Kaisers von China und die Kapitulationen des Osmanischen Reiches gewinnen dann neue, in hergebrachte eurozentrische Begriffswelten mitunter gar nicht leicht einzupassende Konturen. Vor dem Hintergrund kleinteiliger Sprach- und Begriffsarbeit stellen sich große Fragen: Wie steht es um das Verhältnis von Universellem und Partikularem? Und geht es hier, wenn man europäisch geprägte Begriffstraditionen einmal ganz ausklammert, überhaupt noch um (Völker)Recht im Sinne eines universal geteilten und teilbaren Begriffsverständnisses? Oder »nur« noch um soziale Praxen mit normativer Grundierung?

II.

Recht ist nie nur normatives System. Es ist auch soziale Praxis, in der mit Begriffen eben nicht nur ein System bereitet, sondern auch, und zuweilen erbittert, gestritten wird. Die Auseinandersetzung mit intertemporalen und interkulturellen Begriffsfragen ist daher in der postkolonialen Konstellation nicht nur ein Thema der Forschung, das selbst in der erst langsam in diese Debatte eintretenden deutschen Rechtswissenschaft inzwischen engagiert diskutiert wird. Begriffe und ihre Geschichten beschäftigen auch Anwalt*innen, Gerichte, Tribunale und Regierungsvertreter*innen, etwa wenn es um Restitutionen und Reparationen für die Folgen kolonialen Unrechts geht. Nach den Regeln des intertemporalen Völkerrechts sind Sachverhalte aus der Vergangenheit grundsätzlich nach dem zum damaligen Zeitpunkt gültigen Recht zu beurteilen. Wie aber lässt sich diese vermeintlich wohlumschriebene Orientierungsgröße erkenntnispraktisch bestimmen? Kommt es auf das *law in the books* an? Oder auf das *in action*? Wessen Perspektive ist entscheidend, die der Kolonisierten oder die der Kolonisatoren?

¹⁰ Arnulf Becker Lorca, *Mestizo International Law: A Global Intellectual History 1842–1933* (Cambridge 2015); Nina Keller-Kemmerer, *Die Mimikry des Völkerrechts: Andrés Bello's »Principios de Derecho Internacional«* (Baden-Baden 2018).

Um diese Dilemmata aufzulösen, hat Mamadou Hébié unlängst eine Ergänzung begriffsgeschichtlicher Ansätze um das Instrumentarium phänomenologischer Soziologie vorgeschlagen, ausgehend von seinen Forschungen zur rechtlichen Beurteilung kolonialer Territorialverträge.¹¹ Eine Völkerrechtsgeschichte, die sich verstärkt auch auf Quellen jenseits des disziplinären Kanons stützen will, stellt indes auch neue Anforderungen an Umfang und Intensität der Arbeit mit archivalischem und ethnographischem Material.

Doch wie viel Kontextualisierung ist möglich und nötig? Lesen Jurist*innen völkerrechtliche Begriffsgeschichten nicht notwendig immer präsentistisch, informiert und motiviert von politischen Fragen und Interessenlagen des Tages und mit Blick auf künftige Entwicklungen? Und wenn es so wäre – wäre das nicht auch gut so? Sollten sich Jurist*innen bei der historiographischen Arbeit nicht vor allem von einem genuin »juridischen Denken« leiten lassen – und dabei gestrost manchen Anachronismus in Kauf nehmen, womöglich gar forcieren?¹² Seit einigen Jahren ist in der Völkerrechtsgeschichte ein erbitterter Streit um Kontext, Kontextualisierung und die »richtige« Lesart der Arbeiten Quentin Skinners und der Cambridge School entbrannt, der auf den ersten Blick Historiker*innen und Jurist*innen streng entlang der Rationalitäten ihrer jeweiligen (*dé*)*formation professionnelle* scheidet.¹³ Nur auf den ersten Blick. Denn tatsächlich – und abgesehen von der auch nicht unwichtigen Frage, um welche Texte Skinners es eigentlich geht – steht hinter dem völkerrechtshistorischen Methodenstreit eine Auseinandersetzung um das Verhältnis von Recht, Politik und Geschichte, die von kontextsensiblen Begriffsgeschichten nur profitieren kann.

III.

Und sie profitiert vom – Petra Gehring sagt es treffend – weitherzigen Methodenpluralismus der Begriffsforschung, der neben historischer Semantik, Diskursanalyse, politischer Ideengeschichte und Wissensgeschichte auch Raum hat für die gerade in gegenwärtigen Krisen- und Umbruchszeiten unter Jurist*innen

¹¹ Mamadou Hébié, *Souveraineté territoriale par traité: Une étude des accords entre puissances coloniales et entités politiques locales* (Paris 2015).

¹² Anne Orford, *On International Legal Method*, *London Review of International Law* 1 (2013) 166–197; Martti Koskeniemi, *Vitoria and Us. Thoughts on Critical Histories of International Law*, *Rechtsgeschichte* 22 (2014) 119–138.

¹³ Einführend: »Wir müssen nicht immer nur auf Westfalen schauen ...«: Martti Koskeniemi und Anne Orford im Gespräch mit Alexandra Kemmerer, *Zeitschrift für Ideengeschichte* IX/1 (2015) 31–46. Ausführlich zum Streitstand, mit weiteren Nachweisen: Lauren Benton, *Beyond Anachronism: Histories of International Law and Global Legal Politics*, *Journal of the History of International Law* 21 (2019) 7–40; Andrew Fitzmaurice, *Context in the History of International Law*, *Journal of the History of International Law* 20 (2018) 5–30.

(*Laura Münkler*) und am Recht forschenden Historiker*innen (*Natasha Wheatley*) zunehmend beliebte Methodenvariante der Metaphorologie – ob in der Lesart Hans Blumenbergs und seiner Schüler, ob nach Paul Ricœur oder nach Bruno Latour. Bekanntlich hat Blumenberg die ambivalente Vagheit von Metaphern positiv gewendet: für ihn sucht Metaphorologie »an die Substruktur des Denkens heranzukommen, an den Untergrund, an die Nährlösung der systematischen Kristallisationen, aber sie will auch faßbar machen, mit welchem ›Mut‹ sich der Geist in seinen Bildern selbst voraus ist und wie sich im Mut zur Vermutung seine Geschichte entwirft«. ¹⁴ Am Beispiel von Metapher und Begriff des Netzwerks (vor etwa zwei Jahrzehnten aus den Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaft eingewandert, doch kaum als Rechtsbegriff nostrifiziert) habe ich andernorts zu zeigen versucht, dass der Weg von der Metapher zum Begriff keine Einbahnstraße ist – »stattdessen hält die Metaphorologie dauerhaft die Tür offen zum Bildreservoir hinter den Worten, zur Welt vor und hinter der Theorie«. ¹⁵ Die Dynamik der Übersetzungsleistung, die der Metapher semantisch eingeschrieben ist, wird als kontextgebundener Kommunikationsprozess greifbar und öffnet auch transdisziplinäre Übertragungs- und Rezeptionsprozesse kritischer Reflexion. Metaphorologie schärft den Sinn für Veränderlichkeit, Vorläufigkeit und Vergänglichkeit und verweist so in den Rechtswissenschaften auf jene Temporalität der Rechtsbegriffe, die auch anders nuancierte Begriffsgeschichten der gegenwartsverfangenen Jurist*in immer wieder in Erinnerung bringen. Die damit verbundene Ernüchterung eröffnet dabei mitunter auch den Weg zu begrifflichem *revirement*.

IV.

Und noch ein weiteres Beispiel: Jedenfalls für die deutsche Jurist*in ist Europarecht, das Recht der europäischen Integration, seit Jahrzehnten das Recht der europäischen »Rechtsgemeinschaft« (*Walter Hallstein*) – von der ersten Vorlesungsstunde an. Dort wird eingangs rituell Hallsteins einflussreiche Deutung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgerufen, die den Begriff einer »Rechtsgemeinschaft« als »Schöpfung des Rechts«, »Quelle des Rechts« und »Verwirklichung einer Rechtsidee« entfaltet. Hallsteins Rechtsgemeinschaft spiegelt die transnationale Konstitutionalisierung Europas, die »Transformation of Europe« (*Joseph H.H. Weiler*); sie wurde eine *idée directrice* der rechtlichen Inte-

¹⁴ Hans Blumenberg, *Paradigmen zu einer Metaphorologie* (2. Aufl., Frankfurt am Main 1999).

¹⁵ Alexandra Kemmerer, *Der normative Knoten. Über Recht und Politik im Netz der Netzwerke*. in: Sigrid Boysen u. a. (Hg.): *Netzwerke* (Baden-Baden 2007) 195–224.

gration Europas – und bleibt doch mit ihrer an der deutschen Verfassungspraxis orientierten starken Normativität nur bedingt unionsweit begrifflich kompatibel. Mit ihrem funktionalistischen Grundzug, ihrer ausgeprägten teleologischen Ausrichtung auf eine *ever closer union* ist Hallsteins Rechtsgemeinschaft in Zeiten der Krise des Europäischen Rechts und seiner Gemeinschaft auch begrifflich in die Krise geraten. Als konzeptionelle Fortschreibung, die auch angesichts sich verschärfender politischer Konfliktlagen Räume der konstruktiven Auseinandersetzung eröffnet und einen konstitutionellen Pluralismus ermöglicht, der auf Balance und Kooperation setzt, aber auch Konflikt und Kontestation erlaubt, wurde unlängst als neuer rechtswissenschaftlicher Grundbegriff der »Europäische Rechtsraum« (*Armin von Bogdandy*) ins Spiel gebracht, der an den sozialen und geographischen Raumbezug des Europarechts anknüpft und statt Telos Territorialität betont. Mit dieser begrifflichen Fortentwicklung wird auch eine Historisierung der »Rechtsgemeinschaft« möglich, die Hallsteins wirkmächtigen Begriff nicht vorschnell auf den Müllhaufen der Integrationsgeschichte entsorgt, ihn vielmehr überschreitet und aufhebt, also zugleich als normativen Erinnerungsort bewahrt.¹⁶

Auch für den »Europäischen Rechtsraum« gilt natürlich, was der Begriffshistoriker*in selbstverständlich ist: Sollte am Ende kein scharf konturierter Begriff stehen, lohnt sich doch der Blick auf jene unterscheidungs-basierte Typisierung, die am Beginn jeder Begriffsbildung steht.¹⁷ Immerhin ist erst sie es, die das Recht zu einer Wissenschaft macht: Definitionen werden in ihr, anders als in der Philosophie, nicht als Elemente der Theoriebildung verstanden. Begriffe hingegen gehören sowohl in die Theorie als auch in den Bereich der das juristische Tagesgeschäft prägenden geländegängigen Dogmatik.¹⁸

¹⁶ Dazu näher, mit weiteren Nachweisen: Alexandra Kemmerer, *Krise des Europarechts, Europarecht in der Krise: Recht, Politik und Ökonomie*. In: *Europäisches Finanzrecht: Stand – Methoden – Perspektiven*, hg. von Hanno Kube und Ekkehart Reimer (Berlin 2017) 89–104, 98–102.

¹⁷ Christoph Möllers, *Methoden*. In: *Grundlagen des Verwaltungsrechts I*, hg. von Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle (München 2006) § 3 Rn. 39.

¹⁸ Anna-Bettina Kaiser, *Rechtswissenschaft als Rezeptionswissenschaft. Die Rolle von Definitionen, Begriffen, Theorien und Systembildung*. In: *Apokryphe Schriften. Rezeption und Vergessen in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht*, hg. von Nikolaus Marsch, Laura Münkler, Thomas Wischmeyer (Tübingen 2018) 17–19, 24–26.

V.

Viel wäre noch zu sagen. Über rechtswissenschaftliche »Schlüsselbegriffe«,¹⁹ die transdisziplinäre Rezeption(en) ermöglichen – und einer Disziplin, die zur Domestizierung möglicher Irritationen durch andere Disziplinen neigt und sich ihre eigene Interdisziplinarität durch »Nebendisziplinen« wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie gern mal gleich mitorganisiert,²⁰ eine sanfte (und zuweilen auch ganz entschiedene) Rezeptionssteuerung erlauben. Über »Leitbilder«, »Dogmatisierungsreflexe« und deren Vermeidung.²¹ Und natürlich über Begriffe wie *Nomos* und Daseinsvorsorge, Sozialstaat und Demokratie, Verfassung und Souveränität, Recht und Revolution usw. usw. Wahrlich, an Begriffsgeschichten ist kein Mangel. Im Völkerrecht nicht und in der ganzen weitverzweigten Rechtswissenschaft erst recht nicht, auch wenn sie sich manchmal schüchtern hinter ihrer Dogmatik versteckt. Die (Völker)RechtsBegriffsgeschichten müssen nur erzählt werden. Ein Platz im *Archiv* wartet schon auf sie.

¹⁹ Andreas Voßkuhle, »Schlüsselbegriffe« der Verwaltungsrechtsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. *Verwaltungsarchiv* 92 (2001) 184–215.

²⁰ Christoph Möllers, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts. In: *Rechtswissenschaftstheorie*, hg. von Mathias Jestaedt und Oliver Lepsius (Tübingen 2008) 151–174, 163.

²¹ Johanna Braun, *Leitbilder im Recht* (Tübingen 2015).

Überlegungen aus theologischer Sicht

Martin Laube

I.

Im Mittelpunkt der Begriffsgeschichte steht die Einsicht, dass nicht nur die ›äußere‹ Wirklichkeit selbst, sondern auch deren begriffliche Erfassung und Erschließung dem geschichtlichen Wandel unterliegt. Ihr Interesse gilt insofern nicht einfach der Historie im Sinne der *res gestae* als vielmehr der Geschichtlichkeit der *verba rerum gestarum*. Die Begriffsgeschichte erweist sich damit als methodische Umsetzung jenes reflexiv gewordenen Bewusstseins, das sich als »gebildete[s] Bewußtsein des Historischen [...] zugleich selbst als etwas Historisches begreift«¹. Es gibt keinen Standort außerhalb oder jenseits der Geschichte; auch die historische Erkenntnis selbst ist geschichtlich bedingt und vermittelt. An die Stelle des ebenso naiven wie aussichtslosen Unterfangens, eine ›objektive‹ Darstellung der Geschichte zu liefern, setzt die Begriffsgeschichte daher einen methodischen Zugriff, der die Geschichtlichkeit der Geschichtserkenntnis selbst zum Thema macht.

Ihre besondere Pointe bezieht die Begriffsgeschichte dabei aus der konsequenten Verschränkung dieser reflexiv-geschichtlichen Figur mit einem sprachkonstruktivistischen Moment, das in der Philosophie des 20. Jahrhunderts auf verschiedene Weise zur Geltung gebracht wurde. In faktischer Aufnahme hier der Symboltheorie Ernst Cassirers², dort der Hermeneutik Hans-Georg Gadamers³ betont die Begriffsgeschichte die unhintergehbare Sprachlichkeit des menschlichen Weltzugangs: Im sprachlichen Begriff sind die beiden Pole von Sinn und Gegenstand, Darstellung und Dargestelltem immer schon miteinander vermittelt. Entsprechend bezeichnet Reinhart Koselleck die Sprache als ›Indikator‹ und ›Faktor‹ der Realität zugleich⁴. Ihm zufolge steht die Begriffsgeschichte so in der

¹ Herbert Schnädelbach: Philosophie in Deutschland 1831–1933 (Frankfurt a. M. 1983) 55.

² Vgl. etwa Ernst Cassirer: Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs (Darmstadt 1983). Zu Cassirer vgl. insbesondere Michael Moxter: Kultur als Lebenswelt. Studien zum Problem einer Kulturtheologie (Tübingen 2000) 102–173.

³ Vgl. Hans-Georg Gadamer: Wahrheit und Methode (Tübingen ⁶1986).

⁴ Vgl. Reinhart Koselleck: Stichwort: Begriffsgeschichte. In: ders., Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache (Frankfurt a. M. 2006) 99–102, 99.

Mitte zwischen einem problematischen Materialismus auf der einen und einem überzogenen Idealismus auf der anderen Seite: »Die Begriffsgeschichte ist weder ›materialistisch‹ noch ›idealistisch‹; sie fragt sowohl danach, welche Erfahrungen und Sachverhalte auf ihren Begriff gebracht werden, als auch danach, wie diese Erfahrungen oder Sachverhalte begriffen werden. Die Begriffsgeschichte vermittelt insofern zwischen den Sprach- und den Sachgeschichten. Eine ihrer Aufgaben ist die Analyse von im Lauf der Geschichte auftretenden Konvergenzen, Verschiebungen oder Diskrepanzen des Verhältnisses von Begriff und Sachverhalt«⁵.

Für die Theologie ergibt sich daraus zunächst grundsätzlich die Einsicht in die unhintergehbare Geschichtlichkeit der christlichen Kommunikationskultur und ihrer Symbolgehalte – einschließlich der theologischen Reflexion selbst. Der Grundsatz des modernen historischen Bewusstseins, »daß alles und jedes geschichtlich geworden und geschichtlich vermittelt ist«⁶, gilt ohne jede Einschränkung auch für das Christentum und seine religiösen Symbolwelten. Bei näherem Hinsehen freilich ist es nicht damit getan, diese Geschichtlichkeit nur auf die Ebene der bloßen Sprachform zu beschränken. Vielmehr schließt die Geschichtlichkeit des Begriffs auch eine entsprechende Geschichtlichkeit des darin Begriffenen ein. Eben weil sich die Sprache – dem konstruktivistischen Moment der Begriffsgeschichte zufolge – nicht in der bloßen Abbildung einer vorfindlichen Wirklichkeit erschöpft, betrifft die Einsicht in ihre Geschichtlichkeit auch die durch sie erschlossene Wirklichkeit selbst. Eine angemessene theologische Rezeption der Begriffsgeschichte verbleibt damit nicht auf der Ebene des religiös-symbolischen ›Begriffs‹ und seiner geschichtlichen Wandelbarkeit. Vielmehr richtet sie ihr Augenmerk auf die Frage, welche theologischen Konsequenzen sich daraus ergeben, dass die Geschichtlichkeit der christlichen Symbolsprache eine entsprechende Geschichtlichkeit des vermeinten ›Gegenstandes‹ bzw. der mit und in ihr zum Ausdruck kommenden ›Sache‹ einschließt. Diese Frage lässt sich in zwei Richtungen verfolgen – *zum einen* mit Blick auf Gott als den Gegenstand, von dem die christliche Rede spricht, *zum anderen* mit Blick auf das Christentum als den Gegenstand, dessen Teil die christliche Rede von Gott ist.

⁵ Ebd.

⁶ Otto Gerhard Oexle: Die Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Bemerkungen zum Standort der Geschichtsforschung. In: ders., *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus*, Göttingen. Studien zu Problemgeschichten der Moderne (Göttingen 1996) 17–40, 17.

II.

Im einen Fall geht es um die Frage, welche Konsequenzen sich aus der Begriffsgeschichte für das Verständnis des Glaubens und seiner Rede von Gott ergeben. Denn die Rede von Gott ist ja sprachlich-begriffliche Rede, und nach evangelischem Verständnis kann es ohne und außerhalb der Sprache keinen Zugang zu Gott geben. Im Hintergrund steht die grundlegende Überzeugung Martin Luthers, dass Gott sich allein im Medium des Wortes dem Menschen zuwendet und an ihm handelt: »Wer einen Gott hat on sein wort, der hat keinen Gott. Denn der rechte Gott hat unser leben, wesen, stand, ampt, reden, thun, lassen, leiden und alles ynn sein wort gefasset und uns furgebildet, das wir ausser seinem wort nichts suchen noch wissen durffen noch sollen, auch von Gott selbs nicht. Denn er will von uns ausser seinem wort mit unserm tichten und nach dencken unbegriffen, ungesucht, ungefunden sein«⁷. Das Gegenüber von *deus loquens* und *homo audiens* bildet insofern das Fundament aller Theologie⁸. Dabei gilt die Sprache keineswegs nur als bloßes Instrument wechselseitiger Information und Mitteilung; vielmehr vollzieht sich im Medium des Wortes zugleich, wovon es spricht: Indem sich der Mensch das ›Wort Gottes‹ gesagt sein lässt und ihm vertraut, wirkt es an ihm, was es verheißt.

Diese reformatorische Grundbestimmung impliziert zwei weitreichende Konsequenzen. *Zum einen* erschöpft sie sich nicht in der anthropomorphen Vorstellung eines redenden Gottes; vielmehr will sie darauf hinaus, die menschlich-geschichtliche Sprache als Ort und Inbegriff der heilschaffenden Selbstvergegenwärtigung Gottes auszuzeichnen: In und als menschlich-geschichtliches Wort ist wahrhaft Gott selbst dem Menschen gegenwärtig. *Zum anderen* hält sie fest, dass diese Selbstvergegenwärtigung unaufhebbar an das Medium der Sprache gebunden ist. Sosehr Gott *in* der Sprache gegenwärtig ist, so sehr ist er nicht anders als *vermittels* der Sprache zugänglich. Es gibt keine ›unmittelbare‹ Präsenz Gottes *außerhalb* oder *hinter* dem Wort der menschlichen Sprache; vielmehr ist die Sprache das exklusive Medium der Gegenwart Gottes gerade in dem doppelten Sinn, auf diese Weise den *göttlichen* Schatz stets nur in *irdenen* Gefäßen zu haben (vgl. 2Kor 4,7).

Vor diesem Hintergrund schärft die Begriffsgeschichte das Bewusstsein dafür, dass die Theologie – will sie die reformatorische Bindung an die Sprache festhalten – von allen Modellen eines metaphysischen Theismus Abschied nehmen muss. Wenn gilt, dass Gott *vermittels* der Sprache dem Menschen gegenwärtig wird, schließt die Einsicht in die Geschichtlichkeit der Rede von Gott die Konsequenz der Geschichtlichkeit des *vermittels* dieser Rede sich zur Sprache bringenden Gottes ein. Der Akzent verlagert sich dann von der Aseitität eines welttrans-

⁷ Martin Luther, WA 30,3; 213,34–39.

⁸ Vgl. Martin Luther, WA 44; 574,35–37.